

<p>Herr/Frau</p> <p>geboren am</p> <p>in gegenwärtige Anschrift</p> <p>hat die Eignung als</p> <p>Verantwortliche/r für Veranstaltungstechnik</p> <p>der Fachrichtung¹</p> <p>Bühne/Studio Beleuchtung Halle</p> <p>nach § 39 der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO) nachgewiesen.</p> <p>Befähigungszeugnis-Nr.:</p> <p>Ausstellende Behörde (Siegel)</p> <p>Ort, den (Unterschrift)</p>	<p>(Innenseite)</p> <p>(Foto)</p> <p>(Unterschrift des Inhabers)</p>
---	--

	<p>(Außenseite)</p> <p>Befähigungszeugnis als</p> <p>Verantwortliche/r für Veranstaltungstechnik</p>
--	--

Als amtliches Befähigungszeugnis kann auch ein Ausweis im Format 5,4 cm x 8,6 cm mit den erforderlichen Daten ausgestellt werden.

¹ Angabe der Fachrichtung nur bei technischen Fachkräften nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

GASTSPIELPRÜFBUCH
nach § 45 SächsVStättVO

Gastspielveranstaltung:

Art der Veranstaltung:

Veranstalter:

Straße/Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Telefonnummer:

Fax:

E-Mail:

das Gastspielprüfbuch gilt bis zum:

Auf der Grundlage der Angaben in diesem Gastspielprüfbuch, eventueller Auflagen und einer nichtöffentlichen Probe am
in der Veranstaltungsstätte
ist der Nachweis der Sicherheit der Gastspielveranstaltung erbracht.

Dieses Gastspielprüfbuch ist in drei Ausfertigungen ausgestellt worden, davon verbleibt eine Ausfertigung bei der ausstellenden Behörde.

ausgestellt am:

durch:

Name des Geschäftsführers/Vertreters des Veranstalters:

(Anschrift, falls diese nicht mit der des Veranstalters identisch ist.)

Straße/Hausnummer:

PLZ: Ort:

Telefonnummer: Fax:

E-Mail:

Dieses Gastspielprüfbuch hat fünf Seiten und folgende Anhänge:

- Seiten statische Berechnungen (Anhang 1)
- Seiten Angaben über das Brandverhalten der Materialien (Anhang 2)
- Seiten Angaben über die feuergefährlichen Handlungen (Anhang 3)
- Seiten Angaben über pyrotechnische Effekte (Anhang 4)
- Seiten Sonstige Angaben zum Beispiel über Prüfzeugnisse, Baumuster (Anhang 5)
- Seiten
- Seiten
- Seiten

Veranstaltungsleiter gemäß § 38 Abs. 2 und 5 der SächsVStättVO für die geplanten Gastspiele ist

Herr/Frau:

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung nach § 40 der SächsVStättVO sind:

1. Bühne/Studio:

Herr/Frau:
Befähigungszeugnis-Nr.:
Ausstellungsdatum:
ausstellende Behörde:

2. Halle:

Herr/Frau:
Befähigungszeugnis-Nr.:
Ausstellungsdatum:
ausstellende Behörde:

3. Beleuchtung:

Herr/Frau:
Befähigungszeugnis-Nr.:
Ausstellungsdatum:
ausstellende Behörde:

4. Fachkraft für Veranstaltungstechnik (§ 40 Abs. 4 SächsVStättVO):
Bei Szenenflächen mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche

Herr/Frau:

1. Ausführliche Beschreibung der Veranstaltung

(Angaben zur Veranstaltungsart zu den vorgesehenen Gastspielen, zur Anzahl der Mitwirkenden, zu feuergefährlichen Handlungen, pyrotechnischen Effekten, anderen technischen Einrichtungen, wie Laser, zur Ausstattung, zum Ablauf der Veranstaltung und zu sonstigen Vorgängen, die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich machen.)

2. Darstellung der Aufbauten, Ausstattungen, technischen Einrichtungen

(Die Aufbauten und Ausstattungen sind zu beschreiben. Zeichnerisch ist der Bühnenaufbau mindestens durch einen Grundriss und möglichst durch einen Schnitt darzustellen. Werden Ausrüstungen in größerem Umfang gehalten, ist ein Hängeplan erforderlich. Auf bewegliche Teile der Dekoration und zum Aufbau gehörende maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen und die damit verbundenen Gefahren ist hinzuweisen. Es sind Angaben zu mitgeführten Bühnen oder Szenenflächen, Zuschauertribünen und Bestuhlungen zu machen.)

3. Gefährdungsanalyse

- a) Bei gefährlichen szenischen Vorgängen ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Gefährliche szenische Vorgänge sind zum Beispiel offene Verwandlungen, maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Tätigkeiten im oder über dem Zuschauerbereich.

- Beschreibung der gefährlichen szenischen Handlung:
- Unterwiesene Personen:
- Schutzmaßnahmen:
- Einweisung vor jeder Probe und Vorstellung erforderlich: ja nein

- b) Vor dem Einsatz gefährlicher szenischer Einrichtungen ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Gefährliche szenische Einrichtungen sind Geräte, Einrichtungen und Einbauten in kritischen Bereichen von Bühnen, Szenenflächen und Zuschauerbereichen, zum Beispiel Unterbauen des Schutzvorhangs, Anordnung von Regieeinrichtungen, Vorführgeräten, Scheinwerfern, Kameras, Laseranlagen und so weiter im Zuschauerraum, Leitungsverbindungen zwischen Brandabschnitten.

- Geräte, Einrichtungen und Einbauten:
- Unterbauen des Schutzvorhangs:
- Ortsveränderliche technische Einrichtungen im Zuschauerraum:
- Laseranlagen/Standort:
- Leitungsverbindungen:
- Sonstiges:

4. Auflagen

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift

bei

in

einzu legen.

, den

(Dienstsiegel)

(Behörde)

Titel der Gastspielveranstaltung

Standsicherheitsnachweis^{*)}

(gegebenenfalls Hinweis auf beigefügte statische Berechnungen)

^{*)} gegebenenfalls weitere Seiten anfügen

Titel der Gastspielveranstaltung

Baustoff- und Materialliste

In der SächsVStättVO werden an die zur Verwendung kommenden Baustoffe und Materialien brandschutztechnische Anforderungen gestellt. Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:

Ort: Gegenstand	Szenenfläche ohne automatische Feuerlöschanlage	Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage	Großbühne	Zuschauerraum und Nebenräume	Foyers
Szenenpodien: Fußboden/Bodenbeläge	B 2	B 2	B 2	B 2	B 2
Szenenpodien: Unterkonstruktion	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1
Vorhänge	B 1	B 1	B 1	–	–
Ausstattungen	B 1	B 2	B 2	–	–
Requisiten	B 2	B 2	B 2	–	–
Ausschmückungen	B 1	B 1	B 1	B 1	B 1

Erläuterungen:

Nach DIN 4102 Teil 1 gelten für Baustoffe folgende Bezeichnungen:

nichtbrennbare Baustoffe:	A 1
nichtbrennbare Baustoffe mit brennbaren Bestandteilen:	A 2
schwerentflammbare Baustoffe:	B 1
normalentflammbare Baustoffe:	B 2

Soweit die eingesetzten Materialien keine Baustoffe sind, werden die Bezeichnungen entsprechend den für Baustoffe geltenden Klassifizierungen verwendet. Für Textilien und Möbel sind die Klassifizierungen und Prüfungen nach den dafür geltenden DIN-Normen nachzuweisen.

Ort bezeichnet den Einsatzort des Baustoffes oder Materials:

B	= Bühne
S	= Szenenfläche
SmF	= Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage
SoL	= Szenenfläche ohne automatischer Feuerlöschanlage
Z	= Zuschauerraum (bei Versammlungsstätten mit Bühnenhaus)
V	= Versammlungsraum
F	= Foyer

Ist das Material nach DIN klassifiziert oder ein Verwendbarkeitsnachweis vorhanden, so ist der Feuerschutz ausreichend dokumentiert. Ansonsten ist das Material mit Feuerschutzmitteln zu behandeln, durch die die Zuordnung zu einer angestrebten Baustoffklasse erreicht werden kann.

Für Baustoffe sind die Verwendungsnachweise nach den §§ 17 ff. SächsBO zu führen.

Titel der Gastspielveranstaltung

brandschutztechnische Gefährdungsanalyse^{*)}

(Für feuergefährliche Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.)

Feuergefährliche Handlungen

- Gefahren durch:
- Flambildung
 - Funkenflug
 - Blendung
 - Wärmestrahlung
 - Abtropfen heißer Schlacke
 - Druckwirkung
 - Splittereinwirkung
 - Staubablagerung
 - Schallwirkung
 - Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
 - Gesundheitsgefährdende Gase, Staube, Dämpfe, Rauch

- Schutzmaßnahmen:
- Abstände zu Personen:
 - Abstände zu Dekorationen:
 - Unterwiesene Personen:
 - Lösch- und Feuerbekämpfungsmittel:

Sonstige Maßnahmen:

^{*)} gegebenenfalls weitere Seiten anfügen

Titel der Gastspielveranstaltung

Angaben über die pyrotechnischen Effekte

Diese Anlage ist erforderlich, wenn auf der Bühne/Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingte pyrotechnische Effekte durchgeführt werden. Pyrotechnische Effekte sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung. Für pyrotechnische Effekte, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich.

Pyrotechnische Effekte der Klassen III, IV und T2 dürfen nur von verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 19 und 21 SprengG durchgeführt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und T1 dürfen auch von Personen ohne Befähigungsschein verwendet werden, wenn sie vom Veranstalter hierzu beauftragt sind.

Nach Sprengstoffrecht verantwortliche Personen:

Erlaubnisscheininhaber:

Name, Vorname:
Erlaubnisschein-Nr.:
Ausstellungsdatum:
ausstellende Behörde:

Befähigungsscheininhaber:

Name, Vorname:
Befähigungsschein-Nr.:
Ausstellungsdatum:
ausstellende Behörde:

Beauftragte Person:

(nur Klasse I, II, T1)

Name, Vorname:

Titel der Gastspielveranstaltung

pyrotechnische Gefährdungsanalyse*)

(Vor dem Einsatz pyrotechnischer Effekte ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.)

Pyrotechnische Effekte

- Gefahren durch:
- Flambildung
 - Funkenflug
 - Blendung
 - Wärmestrahlung
 - Abtropfen heißer Schlacke
 - Druckwirkung
 - Splittereinwirkung
 - Staubablagerung
 - Schallwirkung
 - Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
 - Gesundheitsgefährdende Gase, Staube, Dämpfe, Rauch

- Schutzmaßnahmen:
- Abstände zu Personen:
 - Abstände zu Dekorationen:
 - Unterwiesene Personen:
 - Lösch- und Feuerbekämpfungsmittel:

Sonstige Maßnahmen:

*) gegebenenfalls weitere Seiten anfügen

Titel der Gastspielveranstaltung

Sonstige Angaben

Für folgende Bauprodukte liegen Prüfzeugnisse vor:

Für folgende Fliegende Bauten liegen Ausführungsgenehmigungen vor: